

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Abschrift

Aktenzeichen: 1 B 89/00 DE

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt W**

Antragstellerin,

gegen

den **ÖbVI F H**

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Zwanziger, Türk & Wolf,
Mittelstraße 1, 65624 Altendiez
(Geschäftszeichen: A 1033/00 Tü/Th.) -

wegen

Vermessungsgebühren (Leistungsbescheid Nr. 44 608/93)
- hier: einstweiliger Rechtsschutz -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Just und den Richter Dr. Störmer am 25. Mai 2000 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Aktenzeichen: 1 A 88/00 DE) der Antragstellerin gegen den Leistungsbescheid Nr. 44 608/93 des Antragsgegners vom 09. Januar 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 wird angeordnet, soweit die in dem Leistungsbescheid festgesetzte Gesamtforderung den Betrag von 59.165,20 DM übersteigt.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt acht Neuntel, der Antragsgegner ein Neuntel der Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 16.750,61 DM festgesetzt.

Gründe :

I.

Mit Schreiben vom 02. August 1993 beauftragte die Antragstellerin den Antragsgegner mit der Katastervermessung zur Grundstücksbildung der Grund- und Sekundarschule „Erich Weinert“, der Zerlegung der betroffenen Grundstücke sowie der Gebäudeeinmessung und der Stellung des Teilungsantrages bei der zuständigen Behörde.

Mit Leistungsbescheid Nr. 44608/93 vom 09. Januar 1998 erhob der Antragsgegner für die in Auftrag gegebenen Vermessungsleistungen Gebühren in Höhe von insgesamt 67.002,45 DM.

Zur Begründung ihre dagegen gerichteten Widerspruchs führte die Antragstellerin aus, der Gebührenberechnung sei unter anderem das Flurstück 27/19 zugrunde gelegt worden, obwohl es mit den neu zu bildenden Flurstücken nichts zu tun habe. Das Flurstück 27/21 sei größer als ein Drittel des zu teilenden Flurstücks und dürfe daher nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden. Der Teilgebühr A sei zudem ein Bodenwert von 60 DM/m² zugrunde gelegt worden, obwohl rund ein Drittel der betroffenen Flurstücke nach der Bodenrichtwertkarte lediglich mit 20 DM/m² zu veranschlagen seien. Bei der Teilgebühr B seien die neu gebildeten Flurstücke 27/d (jetzt: 27/21), 107/b (jetzt: 107/2) 108/b (jetzt: 108/3) und 112/b (jetzt: 112/4) einbezogen worden, obwohl sie größer als ein Drittel des jeweils zu teilenden Flurstücks seien. Im übrigen habe der Vermessungstruppführer die Vermessung stets mit zwei Gehilfen, nicht - wie berechnet - mit drei Gehilfen durchgeführt. Übernachtungskosten für die eingesetzten Vermessungskräfte könnten nicht angesetzt werden, da er - der Antragsgegner - in W ansässig gewesen sei.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 lehnte der Antragsgegner die beantragte Aussetzung der Vollziehung ab und wies zugleich den Widerspruch der Antragstellerin zurück.

Bereits mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11. Dezember 1995 pfändete das Finanzamt N die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 556.547,34 DM. Ferner pfändete das Finanzamt V mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. Januar 1998 die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 405.161,37 DM.

Die Antragstellerin hat am 03. Februar 2000 um die Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Ergänzend macht sie geltend, lediglich die Entstehung des Schulgrundstückes sei von Interesse gewesen. Deshalb könne auch nur die Größe der Flurstücke 27/16, 108/2, 107/1 und 112/3 Grundlage der Gebührenberechnung sein. Ein Viertel dieser Flurstücke habe nach der Bodenrichtwertkarte einen Wert von 20 DM/m². Danach könne der Antragsgegner lediglich die Zahlung von 22.763,10 DM verlangen.

Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage (Aktenzeichen: 1 A 88/00 DE) gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 09. Januar 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den gestellten Antrag für unzulässig, soweit die Antragstellerin den geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht in Frage stelle. Darüber hinaus seien die aufgeworfenen Fragen über die Auslegung des erteilten Auftrages und die Anwendung der Vermessungs- und Gebührenvorschriften nur durch aufwendige Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten zu klären, die nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durchgeführt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen der Parteien Bezug genommen.

II.

Der gestellte Antrag ist zulässig.

Der Antragsstellerin fehlt nicht wegen der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 11. Dezember 1995 und vom 16. Januar 1998 das Rechtsschutzinteresse, denn diese bewirken lediglich, daß die Antragstellerin eventuelle Zahlungen nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Antragsgegner leisten kann (vgl. § 309 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - vom 16. März 1976 [BGBl. I, S. 613], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 [BGBl. I, S. 164, 187]). Demgegenüber bleibt der Antragsgegner auch in Ansehung der genannten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen allein Inhaber der im Streit stehenden Forderung, während die Antragstellerin nach wie vor nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zur Leistung der fälligen Zahlungen verpflichtet ist. Diese Zahlung ist lediglich - statt an den Antragsgegner, aber mit befreiender Wirkung gegenüber dem Antragsgegner - an die jeweilige Finanzkasse zu leisten. Aus diesem Grund vermögen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht auszuschließen.

Schließlich fehlt der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheides. Im allgemeinen können die verwaltungsgerichtliche Klage und der einstweilige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO zwar nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Da das Schreiben des Antragsgegners vom 23. Dezember 1999 aber nicht gemäß den §§ 3 - 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - mit Postzustellungsurkunde, eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde, hat die Klagefrist nicht mit Zugang des Schreibens bei der Antragstellerin zu laufen begonnen (vgl. § 9 Abs. 2 VwZG). Zudem hat der Antragsgegner dem Schreiben vom 23. Dezember 1999 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, so daß nach § 58 Abs. 2 VwGO allenfalls die Jahresfrist hätte in Gang gesetzt werden können. Diese Frist hat die Antragstellerin in jedem Falle eingehalten, denn sie hat die Klage und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes etwa sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens vom 23. Dezember 1999 anhängig gemacht.

Der gestellte Antrag ist mit Ausnahme eines Teilbetrages in Höhe von 7.837,25 DM unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klage gegen den Leistungsbescheid Nr. 44 608/93 des Antragsgegners vom 09. Januar 1998 keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Danach ist der gestellte Antrag entsprechend der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im wesentlichen abzulehnen, da sich der angefochtene Leistungsbescheid bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein angezeigten summarischer Prüfung - mit Ausnahme des genannten Teilbetrages von 7.837,25 DM - als rechtmäßig erweist.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Leistungsbescheides sind die §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA, S. 710), in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt - KOVerm LSA - vom 14. Januar 1992 (GVBl. LSA, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1994 (GVBl. LSA, S. 982). Danach ist die Antragstellerin Kostenschuldnerin der seitens des Antragsgegners erhobenen Gebühren und Auslagen für die entsprechend ihrem Auftrag vom 02. August 1993 durchgeführten Vermessungsarbeiten. Es ist auch nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, daß die festgesetzten Gebühren und Auslagen - ausgenommen die angesetzten Übernachtungskosten und eines Teils der Teilgebühr A - fehlerhaft berechnet sind.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Berechnung der Teilgebühr A hätte auf der Grundlage der der Tabelle 1 zur KOVerm LSA vorangestellten Anweisung Nr. 2 (Satz 1) lediglich der Wert der Flurstücke 27/16, 107/1, 108/2 und 112/3 zugrunde gelegt werden dürfen, weil nur an der Entstehung dieser neugebildeten Flurstücke ein Interesse bestanden habe, läßt diese Auslegung die weiteren Hinweise zur Anwendung der genannten Tabelle 1 außer Acht, insbesondere den Satz 2 Buchstabe a) der Anweisung 2. Danach gelten auch die nach einer Zerlegung verbleibenden Grundstücksteile (restliche Flurstücke) gebührenrechtlich als neu gebildete - und deshalb mit ihrer Fläche anzurechnende - Flurstücke, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang ermittelt werden mußten, weil es beantragt war. Beantragt hat die Antragstellerin mit ihrem Auftrag vom 02. August 1993 nicht allein die *Grundstücksbildung der Grund- und Sekundarschule „Erich Weinert“ in W* ,
Straße, sondern ausdrücklich auch die *Zerlegung der betroffenen Flurstücke*. Insofern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, daß der Auftrag neben den von der Antragstellerin genannten Flurstücke 27/16 (21.976 m²), 107/1 (16 m²), 108/2 (759 m²) und 112/3 (171 m²) auch die Flurstücke 27/17 (32.103 m²), 27/18 (27.000 m²), 27/19 (6.184 m²), 107/2 (1.924 m²), 108/3 (2.801 m²) und 112/4 (625 m²) erfaßt. Daraus ergibt

sich eine zu berücksichtigende Fläche von 93.559 m². Hinzu kommt zudem die von dem Antragsgegner in Ansatz gebrachte und von der Antragstellerin nicht in Frage gestellte Fläche des Flurstückes 27/13, dessen Zerlegung - soweit ersichtlich - zuvor noch nicht „abgerechnet“ worden war.

Indes spricht nach derzeitigen Erkenntnisstand einiges dafür, daß der Antragsgegner den Bodenwert der Flurstücke nur teilweise mit 60,00 DM/m² veranschlagen durfte. Nach der dem Gericht vorliegenden Bodenrichtwertkarte für Bauland (Stichtag: 31. Dezember 1995), die von dem *Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich des Katasteramtes Dessau* herausgegeben wird, ist der Grundstücksteil, auf dem sich das Schulgebäude befindet, als Wohnbauland ausgewiesen und der Bodenwert mit 70,00 DM/m² angegeben. Dabei mag der gegenüber dem streitbefangenen Bescheid höhere Quadratmeterpreis darauf beruhen, daß dem Leistungsbescheid der vor dem 31. Dezember 1995 geltende - dem Gericht derzeit nicht vorliegende - Bodenrichtwert zugrunde liegt. Der nördliche Teil des Schulgeländes, auf dem sich - soweit ersichtlich - Sportanlagen befinden, ist nach der genannten Bodenrichtwertkarte indes nicht als Teil des Wohnbaulandes ausgewiesen, so daß der genannte Bodenrichtwert hinsichtlich dieser Flächen nicht herangezogen werden kann. Da der von der Antragstellerin hierfür genannte Bodenrichtwert von 20,00 DM/m² für die außerhalb des Wohnbaulandes gelegenen Flächen nach dem derzeitigen Kenntnisstand ebenso sachgerecht erscheint wie die Annahme, daß diese Flächen etwa ein Viertel der Gesamtfläche ausmachen, ergibt sich mithin ein der Teilgebühr A zugrunde zu legender Grundstückswert in Höhe von :

95.982 m ² x $\frac{3}{4}$ x 60,00 DM/m ²	4.319.190,00 DM
95.982 m ² x $\frac{1}{4}$ x 20,00 DM/m ²	459.910,00 DM
	<hr/> 4.779.100,00 DM

Auf der Grundlage dieses Gesamtwertes der neugebildeten Flurstücke ergibt sich nach der Tabelle 1 zur KOVerm LSA eine Teilgebühr in Höhe von 31.225,00 DM. Die aufschiebende Wirkung ist deshalb hinsichtlich des darüber hinausgehenden Teilbetrages von 6.140,00 DM sowie der hinzugesetzten 15 % Umsatzsteuer (= 921,00 DM) anzuordnen.

Soweit die Antragstellerin schließlich geltend macht, der Vermessungstruppführer habe bei den Vermessungsarbeiten stets mit zwei Gehilfen gearbeitet, während in dem angefochtenen Leistungsbescheid die Kosten für drei Hilfspersonen abgerechnet würden, erweist sich dieser Einwand nach dem derzeitigen Kenntnisstand als unzutreffend. Vielmehr ergibt sich aus der in dem angefochtenen Leistungsbescheid (Seite 2) aufgeführten Aufstellung

	Stunden- zahl	DM/h	
Std. Vermessungstruppführer	21	77,00	1.617,00 DM
Std. Vermessungsgehilfe	2 x 21	51,00	2.142,00 DM
Std. Beobachter	35	61,00	2.135,00 DM
Std. Vermessungsgehilfe	35	51,00	1.785,00 DM
			7.679,00 DM

der 21 Stunden umfassende Einsatz von zwei Vermessungsgehilfen sowie der gleichzeitige Einsatz eines Vermessungsgehilfens und eines Beobachters für weitere 35 Stunden. Mithin kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Vermessungstruppführer - wie die Antragstellerin meint - die Vermessung mit zwei Gehilfen durchgeführt, der Antragstellerin aber die Kosten für drei Gehilfen berechnet hat, zumal die in Ansatz gebrachte Stundenzahl nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht überhöht erscheint.

Abzusetzen sind indes die von dem Antragsgegner in Ansatz gebrachten Übernachtungskosten in Höhe von 600,00 DM und von 75,00 DM sowie die hierauf berechnete Umsatzsteuer in Höhe von 15 vom Hundert (= 101,25 DM), denn die Antragstellerin hat den Antragsgegner als in W im Vermessungsbüro H ansässigen Vermessungsingenieur mit der im Streit stehenden Vermessung beauftragt. Dabei mag der Antragstellerin bekannt gewesen sein, daß er - der Antragsgegner - an sich als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Saarland ansässig und tätig ist. Dies dürfte insofern zutreffen, als der Antragsgegner auf seinem Briefbogen durchgängig seine Postanschrift in V angibt. Er hat aber darüber hinaus - etwa bei seiner dem Gericht vorliegenden Abrechnung der Katastervermessung in der Wohnanlage W -Nord vom

11. Dezember 1991 - oberhalb des Adressfeldes im Briefkopf die Anschrift seines Büros in W . . . und als Bankverbindung ein Konto bei der Kreissparkasse B . . . angegeben. Davon ist der Antragsgegner - soweit ersichtlich - später wieder abgerückt, denn in dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid sind ausschließlich die Anschrift und die Bankverbindung seines Büros in V . . . angegeben. Dies ändert indes nichts daran, daß der Antragsgegner nach dem von den Parteien vorgelegten Schriftwechsel jedenfalls im Zeitpunkt der Auftragserteilung und während der Durchführung der Vermessung ein Betriebsstandort in W . . . unterhielt und den Vermessungsauftrag auch unter dieser Anschrift entgegengenommen hat. Er ist insofern nach dem derzeitigen Erkenntnisstand gebührenrechtlich als in W . . . ansässiger Vermessungsingenieur zu behandeln. Die Erstattung von Übernachtungskosten nebst Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 776,25 DM für Vermessungsarbeiten, die im Stadtbezirk seines Bürostandortes in W . . . durchgeführt werden, kommt danach nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes. Danach ist im Hauptsacheverfahren als Streitwert der Betrag anzusetzen, der durch den angefochtenen Leistungsbescheid vom 28. Dezember 1998 festgesetzt wurde. In Anlehnung an Ziffer I.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 1996, Seite 563) erscheint es angemessen, ein Viertel dieses Betrages als Streitwert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Ver-

waltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.

Dr. Schlaf

Just

Dr. Störmer